SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 17. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 07.12.2021

Sitzungstag: Dienstag, den 07.12.2021 von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr

Sitzungsort: Bürgerzentrum Mittelmühle - Großer Saal

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt				
Anwesend	Bemerkung			
Vorsitzender				
1. Bgm. Grün, Thomas				
Schriftführer				
VR Hofmann, Thomas				
•				
Mitglieder des Gemeinderates				
GR Helmstetter, Matthias				
3. Bgm. Eck, Max-Josef				
GR Sturm, Christian				
GR Balles, Gerhard				
GR Elbert, Klaus				
GR Neuberger, Burkhard				
GR Mai, Dennis				
GR Neuberger, Peter				
GR Braun, Dieter				
GR Reinfurt, Holger				
GR Rose, David				
2. Bgm. Neuberger, Bernd				
Abwesend				
Mitglieder des Gemeinderates				
GR Friedl, Heike	entschuldigt			
GR Krommer, Marianne	entschuldigt			
GR Abb, Claudia	entschuldigt			
GR Reinmuth, Jörg	entschuldigt			

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.11.2021
- 2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 16.11.2021
- 3. Bauantrag für den Neubau einer Mehrzweckhalle und Abbruch eines Wohnhauses mit Nebengebäude, Martinsgasse 7, 7a
- 4. Bauantrag für die Nutzungsänderung im bestehenden Gesamtgebäude, Gebäude 2, Lager in Verkaufsraum, Frühlingstraße 17
- 5. Bauantrag für die Nutzungsänderung Lagerraum in Verkaufsraum, Am Stadtweg 10
- 6. Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage im Industriegebiet Bürgstadt Nord II
- 7. Ortsplanung Bürgstadt Aufstellung des Bebauungsplanes "Buschenweg" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes;
- 7.1. Beschlussmäßige Abhandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB (erneute verkürzte Auflage)
- 7.2. Fassung des Satzungsbeschlusses
- 8. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2020
- 9. Informationen des Bürgermeisters
- 9.1. Laufende Baumaßnahmen Friedhofswege und Höckerlein
- 10. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat
- 10.1. Baulärm bei Bestattungen
- 10.2. Projektliste
- 10.3. Seniorenabfrage
- 11. Anfragen aus der Bürgerschaft -entfällt-

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bgm. Grün die anwesenden Gemeinderäte und den Zuhörer sowie die Vertreterin der Presse, Frau Annegret Schmitz. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.11.2021

Vor Eintritt in die Tagesordnung gab Bgm. Grün einen kurzen Jahresrückblick.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Gäste!

Lassen Sie mich die letzte Sitzung im Jahr "Zwei" der Coronapandemie mit einem kurzen Rückblick beginnen.

Der Jahresbeginn stand ganz im Zeichen des Lockdowns. Das soziale Leben war im Großen und Ganzen erloschen, Neujahrsempfänge, Neujahrskonzerte, ja selbst Neujahrsgottesdienste waren nicht oder nur mit strengen Vorsorgemaßnahmen möglich. Fasching fiel aus, Sportveranstaltungen konnten nicht stattfinden, Schule wurde per Fernunterricht gehalten, aber trotzdem blickten wir noch hoffnungsvoll in die Zukunft. Die Impfmaßnahmen hatten begonnen und die Hoffnung auf ein baldiges Ende der Pandemie war ganz klar zu erkennen. Ein Trugschluss, wie wir jetzt leidvoll erfahren müssen.

Trotz allem, liebe Kolleginnen und Kollegen ist es uns gelungen, viele Projekte auf den Weg zu bringen und begonnene Projekte weiter voranzutreiben. Ob Ideenwerkstatt oder ein Verkehrsplanungskonzept, ob Grüngutsammelplatz, Erweiterung und Umgestaltung des Friedhofes oder die Sanierung der Miltenberger Straße, die Neugestaltung des Kreisels, das neue Erfbrückle oder die Generalsanierung im Höckerlein, um nur einige zu nennen. Alles Projekte, die wir in diesem Jahr begonnen oder zu Ende geführt haben.

Nicht vergessen dürfen wir natürlich die drei großen Projekte Schulsanierung, Kindergartenerweiterung und Neubaugebiet, für das wir im Anschluss den Satzungsbeschluss fassen wollen. Nachdem wir im ersten Quartal des Jahres endlich die Förderzusage erhalten haben, nach fast 4 Jahren Planung wohlgemerkt, konnten wir endlich in den Sommerferien mit dem Schulbau beginnen. Wenn alles läuft wie geplant, können dann in den nächsten Sommerferien die Schüler aus Bau 1 provisorisch in die neugeschaffenen Gebäude umziehen.

Die provisorische Kinderkrippengruppe, die bis zur Fertigstellung der Erweiterungsbauten im Zuge der Kindergartenerweiterung notwendig wurde, konnte ebenfalls in den Sommerferien fertiggestellt werden und auch in Betrieb gehen. Hier laufen die notwendigen Vorplanungen ebenfalls auf Hochtouren, so dass wir möglichst bald mit dem Bauen beginnen können. Gleiches gilt für das Neubaugebiet Buschenweg. Nach einem langen und anstrengenden Weg durch die Instanzen, wollen wir heute den Satzungsbeschluss fassen, der dann mit Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt rechtskräftig wird. Die Vorbereitungen zur Gestaltung der Ausgleichsflächen, die von der Naturschutzbehörde gefordert werden, laufen. Diese sollen im Frühjahr dann "bezugsfertig" für Flora und Fauna sein. Parallel dazu laufen weiterhin die Gespräche mit den Grundstückseigentümern, damit wir dann in der zweiten Jahreshälfte 2022 in das Umlegungsverfahren und die Erschließungsarbeiten einsteigen können.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie sehen, wir haben viel erreicht und wir haben weiterhin viel vor - Corona zum Trotz. All die genannten Projekte waren und sind nur möglich, weil wir alle gemeinsam schlussendlich

an einem Strick ziehen für das Wohl unserer Heimatgemeinde. Euer Engagement und Eure Unterstützung in vielen Arbeitskreisen und Sondersitzungen und natürlich im Gemeinderat ermöglichen es uns, in der Verwaltung die Umsetzung der genannten Projekte voranzutreiben.

Ich möchte mich deshalb heute bei meinen beiden Bürgermeisterkollegen Bernd Neuberger und Max-Josef Eck und natürlich bei Euch allen ganz herzlich für die immer gute und konstruktive Zusammenarbeit bedanken.

Ein besonderer Dank geht auch an Thomas Hofmann, stellvertretend für das gesamte Rathaus- und Bauhofteam und alle Mitarbeiter, welche immer mit besonderem Engagement und Freude an die Lösung der Aufgaben herangeht.

"Last but not least" bedanke ich mich bei Annegret Schmitz für die stets ausgewogene Berichterstattung in Zeitung und Amtsblatt.

Dann bleibt mir nur noch Ihnen/Euch allen eine schöne Weihnachtszeit zu wünschen und einen guten Beschluss. Bleibt gesund, lasst Euch von der Pandemie nicht entmutigen. Gemeinsam schaffen wir das.

Herzlichen Dank!

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.11.2021 zugestellt wurde.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 16.11.2021

TOP 2 (2.1.-2.13.)

Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt; Vergabe der Gewerke für Fassadenarbeiten, Dachdecker- und Spenglerarbeiten, Maler- und Verputzerarbeiten, Trockenbauarbeiten, Estricharbeiten, Mobile Trennwand, Schlosserarbeiten, Elektroinstallation, Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen, Kühlanlagen, Raumlufttechnische Anlagen, Heizanlagen- und Wassererwärmung, Dämmarbeiten an technischen Anlagen

2.1. Fassadenarbeiten

Beschluss:

Mit den Fassadenarbeiten wird die Fa. Klemens Ott, GmbH, Miltenberg mit einem Brutto-Angebotspreis von 107.231,38 € beauftragt.

2.2. Dachdecker- und Spenglerarbeiten

Beschluss:

Mit den Dachdecker- und Spenglerarbeiten wird die Fa. Klemens Ott, Miltenberg mit einem Brutto-Angebotspreis von 34.779,23 € beauftragt.

2.3. Maler- und Verputzarbeiten

Beschluss:

Mit den Maler- und Verputzarbeiten (WDVS) wird die Fa. A & R Wachtel GmbH, Bürgstadt mit einem Brutto-Angebotspreis von 76.959,68 € beauftragt.

2.4. Trockenbauarbeiten

Beschluss:

Mit den Trockenbauarbeiten wird die Fa. A & R Wachtel GmbH, Bürgstadt mit einem Brutto-Angebotspreis von 94.458,99 € be-Auftragt. In dieser Summe ist ein Nachlass in Höhe von 2% berücksichtigt.

2.5.Estricharbeiten

Beschluss:

Mit den Estricharbeiten wird die Fa. Schmidt GmbH, Erlenbach am Main mit einem Brutto-Angebotspreis von 61.821,04 € beauftragt.

2.6. Mobile Trennwand

Beschluss:

Mit dem Gewerk "Mobile Trennwand" wird die Fa. Nüsing GmbH & Co. KG, Dessau-Roßlau mit einem Brutto-Angebotspreis von 47.342,96 € Beauftragt.

2.7. Schlosserarbeiten

Beschluss:

Mit den Schlosserarbeiten wird die Fa. RH GmbH, Kleinwallstadt mit Einem Brutto-Angebotspreis von 86.972,34 € beauftragt.

2.8. Elektroinstallation

Beschluss:

Mit dem Gewerk "Elektroinstallation (Elektrotechnische Anlagen)" wird die Fa. Wirl GmbH, Kleinheubach mit einem Brutto-Angebotspreis von 921.887,80 € beauftragt.

2.9. Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen

Beschluss:

Mit dem Gewerk "Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen (Sanitäre Installation)" wird die Fa. Dreher GmbH, Wörth am Main mit einem Brutto-Angebotspreis von 318.226,11 € beauftragt.

2.10. Kühlanlagen

Beschluss:

Mit dem Gewerk "Kühlanlagen" wird die Fa. Ruf Gebäudetechnik GmbH, Kleinheubach mit einem Brutto-Angebotspreis von 53.012,30 € beauftragt.

2.11. Raumlufttechnische Anlagen

Beschluss:

Mit dem Gewerk "Raumlufttechnische Anlagen" wird die Fa. Färber Lüftungs- und Klimatechnik GmbH, Großwallstadt mit einem Brutto-Angebotspreis von 744.179,60 € beauftragt.

2.12. Heizanlagen- und Wassererwärmung

Beschluss:

Mit dem Gewerk "Heizanlagen und Wassererwärmung" wird die Fa. Fecher GmbH, Schneeberg mit einem Brutto-Angebotspreis von 59.664,41 € beauftragt.

2.13. Dämmarbeiten an technischen Anlagen

Beschluss:

Mit dem Dämmarbeiten an technischen Anlagen wird die Fa. K & S Isoliermontage GmbH, Röthlein mit einem Brutto-Angebotspreis von 48.230,24 € beauftragt.

TOP 3 Erneuerung der Einzäunungen auf den Spielplätzen "Am Lindenbaum", "Odenwaldstraße" und "Breslauer Straße"

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Austausch der vorhandenen Holz-Einzäunungen gegen Doppelstabmattenzäune in feuerverzinkter und anthrazit beschichteter Ausführung auf den Spielplätzen "Am Lindenbaum", "Odenwaldstraße" und "Breslauer Straße" zu.

Der Auftrag für die Lieferung und Montage wird an die Firma Zaunteam Westfranken in Eichenbühl zum Angebotspreis von brutto 13.933,44 € erteilt.

TOP 4 Verkehrsplanung Bürgstadt; Auftragsvergabe zur Erstellung eines gesamtörtlichen VerKehrskonzeptes

Beschluss:

Die Auftragsvergabe zur Erstellung eines gesamtörtlichen Verkehrskonzeptes erfolgt an das Büro ViA eG, Köln zu einem Bruttoangebotspreis von ca. 38.500 €.

TOP 5 Festlegung von Anzeigen-Kontingenten für ortsansässige Vereine und Institutionen für das Amtsblatt

Beschluss:

Die Bürgstadter Vereine erhalten ab dem Jahr 2022 ein textliches Freikontingent für das gemeindliche Amtsblatt über 2 Farbseiten pro Jahr, wofür die Kosten vom Markt Bürgstadt übernommen werden. Die Pfarreiengemeinschaft erhält ein Freikontingent von 2 Seiten/ Ausgabe. Alle darüberhinausgehenden textlichen Veröffentlichungen sind sowohl von den Vereinen als auch der Kirche mit derzeit 18 €/ Seite (schwarz-weiß) zu erstatten. Werbeanzeigen sind grundsätzlich

als solche zu zahlen. Die Regelung gilt zunächst nur für das Jahr 2022.

3. Bauantrag für den Neubau einer Mehrzweckhalle und Abbruch eines Wohnhauses mit Nebengebäude, Martinsgasse 7, 7a

Die Familie Lioba und Franz-Josef Dassing beantragen die Genehmigung für den Neubau einer Mehrzweckhalle und den Abbruch eines Wohnhauses mit Nebengebäude, Martinsgasse 7-7a.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung. Die Mehrzweckhalle ist im rückwärtigen Grundstücksbereich anstelle des abzureißenden Nebengebäudes vorgesehen. Die Dachneigung beträgt 20 Grad. Die Gestaltungssatzung lässt für Nebengebäude neben Satteldächern auch Pultdächer mit mind. 15 Grad Dachneigung zu. Diese Mindestneigung ist eingehalten.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

4. Bauantrag für die Nutzungsänderung im bestehenden Gesamtgebäude, Gebäude 2, Lager in Verkaufsraum, Frühlingstraße 17

Die Fa. Aulbach Fashion GmbH & Co. KG beantragt eine Nutzungsänderung von einer Lagerfläche in Verkaufsraum im Untergeschoss am Gebäude 2.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Oberer Steffleinsgraben" und ist als Mischgebiet ausgewiesen.

Der Stellplatznachweis bleibt von der Nutzungsänderung unberührt. Es ergeben sich keine Änderungen zum genehmigten Bestand.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen.

5. Bauantrag für die Nutzungsänderung Lagerraum in Verkaufsraum, Am Stadtweg 10

Nach Rücksprache mit der Firma Lidl wird der Bauantrag zurückgezogen und soll zunächst nicht behandelt werden.

6. Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage im Industriegebiet Bürgstadt Nord II

Die Firma Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk GmbH & Co, Miltenberger Industriewerk KG betreibt im Bereich des Industriegebietes "Bürgstadt-Nord II" auf

Grundlage von bergrechtlichen Zulassungen (Hauptbetriebsplan) eine Aufbereitungsanlage zur Klassierung von Quarzsand und -kies mit den damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Einrichtungen. Diese wurde von der Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern erteilt.

Das Bergamt teilt mit Schreiben von 08.11.2021 mit, dass das Unternehmen Antragsunterlagen zur Errichtung und den Betrieb einer landgestützten PV-Anlage für den Eigenbedarf des Werkes "Bürgstadt" vor, die als Antrag auf Sonderbetriebsplan-Zulassung zu werten ist. Da durch die im Antrag vorgesehenen Maßnahmen Aufgabenbereiche bzw. Belange als Planungsträger des Marktes Bürgstadt berührt werden können, wird der Markt Bürgstadt um Stellungnahme gebeten.

Das Vorhaben liegt im nordöstlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Industriegebiet Bürgstadt Nord II.

Die PV-Anlage dient der überwiegenden Eigenversorgung des Betriebsstandortes mit selbstproduzierter elektrischer Energie. Für den Bau der Anlage wird eine Fläche von ca. 7.250 qm in Anspruch genommen. Wobei die eigentliche Generatorfläche (Module) nur eine Fläche von ca. 3.700 qm belegen. Eine Versiegelung der Baufläche erfolgt nicht. Durch den Betrieb der PV-Anlage können ca. 300.000 kWh des jährlichen Netzstrombedarfs durch die Erzeugung aus regenerativen Energiequellen substituiert werden. Durch den Gesamtertrag der Anlage können beim derzeitigen Strommix der Umwelt ca. 335 Tonnen Kohlendioxid und ca. 505 Gramm radioaktive Abfälle pro Jahr eingespart werden. Darüber hinaus besteht die technische Möglichkeit, dass eine Überschussproduktion von ca. 170.000 kWh jährlich an das räumlich angrenzende Unternehmen Mikro-Technik GmbH & Co. KG durch das interne Stromnetz ohne Durchleitung durch das öffentliche Netz geliefert und vor Ort verbraucht wird. Hierdurch kann der Ausstoß an Kohlendioxid um weitere 28 Tonnen und die Erzeugung von radioaktiven Abfällen um weiter 85 Gramm pro Jahr reduziert werden.

Die Geländeoberkante des Anlagenstandortes liegt ca. zwischen 136,5 m NN bis 140,1 m NN. Unter Hinzurechnung der Bauhöhe der Modultische und Generatormodule wird die Anlagenoberkante zwischen 139,00 m NN und 142,6 m NN liegen. Sie liegt somit ca. 4.40 m unterhalb der im Bebauungsplan maximal zulässigen Bauhöhe. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind demnach nicht zu fürchten.

Zwischen dem Zentrum des Anlagestandortes und den Ortslagen des Marktes Bürgstadt bzw. der Stadt Miltenberg werden keinerlei Sichtbeziehungen bestehen.

Mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Miltenberg wurde ebenfalls Kontakt aufgenommen mit dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.

Das Baufeld greift auch nicht in die festgesetzte Pflanzgebotsfläche und die Landschaftsschutzgrenze ein.

Als Bauzeitpunkt ist der Zeitraum Ende des ersten bzw. Anfang des zweiten Quartals 2022 anvisiert. Die Bauzeit beträgt ca. drei bis fünf Wochen.

Durch das Vorhaben werden Belange des Marktes Bürgstadt nicht berührt.

GR Helmstetter begrüßte die Errichtung einer PV-Anlage auf dem vorgeschlagenen Grundstück, wünschte jedoch, mögliche Blendwirkungen auf die Staatsstraße zu vermeiden.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat Bürgstadt stimmt dem Vorhaben und dem Antrag auf Erteilung auf Zulassung eines Sonderbetriebsplanes durch die Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern für die Errichtung der PV-Anlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Industriegebiet Bürgstadt Nord II" durch die Fa. Fritz Weber GmbH & Co. Miltenberger Industriewerk KG, Bürgstadt am Main zu.

- 7. Ortsplanung Bürgstadt Aufstellung des Bebauungsplanes "Buschenweg" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes;
- 7.1. Beschlussmäßige Abhandlung der eingegangenen Stellungnahmen nach
 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß
 § 4a Abs. 3 BauGB (erneute verkürzte Auflage)

1. Behandlung der Stellungnahmen

Die Auslegung fand in der Zeit vom 20.10.2021 bis 12.11.2021 statt.

Beteiligt waren:

- 1. Abwasserzweckverband Main-Mud, Miltenberg
- 2. Amt für Digitalisierung, Breitband + Vermessung, Aschaffenburg
- 3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt
- 4. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- 5. Bayerischer Bauernverband, Würzburg
- 6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Memmelsdorf
- 7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg
- 8. EMB, Miltenberg
- 9. Gemeinde Collenberg
- 10. Gemeinde Eichenbühl
- 11. GMB, Miltenberg
- 12. Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg
- 13. Industrie- und Handelskammer, Aschaffenburg
- 14. Kabel Deutschland Vertrieb, Service GmbH & Co. KG, Nürnberg
- 15. Landratsamt Miltenberg
- 16. Markt Großheubach
- 17. PLEdoc GmbH, Essen
- 18. Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg
- 19. Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- 20. Regionaler Planungsverband, Region 1 Bayerischer Untermain, Aschaffenburg
- 21. Staatliches Bauamt Aschaffenburg
- 22. Stadt Freudenberg
- 23. Stadt Miltenberg
- 24. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Folgende Stellungnahmen sind bis 12.11.2021 eingegangen:

- 1. Amt für Digitalisierung, Breitband + Vermessung, Aschaffenburg, Schreiben vom 19.10.2021
 - 1. Das basierende Kartenmaterial entspricht dem aktuellen Stand des Liegenschafts-

kataster vom Oktober 2021.

- 2. Die neu einbezogenen Flurstücke 3650/17 und 3635 sollten in der Begründung, unter Angabe teilweise einbezogen, mit aufgenommen werden.
- 3. Flurstück 3610 ist ein Anliegerweg. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei einer folgenden Baulandumlegung nach § 45-79 BauGB, auch der Eigentümer von Flurstück 3730 im Umlegungsverfahren beteiligt ist.
- 4. Ansonsten ist der Stellungnahme vom 09.06.2021 nichts hinzuzufügen.

Weitere Belange des ADBV sind durch die Planung nicht berührt.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, die fehlenden Flurnummern in die Begründung einzutragen.

2. Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Schreiben vom 14.10.2021

Bezüglich der Aufstellung des o. g. Bebauungsplans wird auf unsere Schreiben vom 19.06.2020 und 14.06.2021 verwiesen.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, an der Planung festzuhalten. Der Bedarf der Größe des Baugebietes ist laut früherer Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken und des Planungsverbandes in der Begründung ausreichend dargelegt.

3. Landratsamt Miltenberg, Schreiben vom 02.11.2021

A) Bauplanungs- und Bauordnungsrecht

Mit der o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus bauleitplanerischer und bauordnungsrechtlicher Sicht nach wie vor Bedenken:

<u>Erforderlichkeit</u>

In unserer Stellungnahme vom 2. Juli 2021 haben wir erneut darauf hingewiesen, dass die Erforderlichkeit für die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes mit ca. 49 Bauplätzen in Bezug auf die Bevölkerungsentwicklung und der künftigen Altersstruktur des Marktes Bürgstadt sehr kritisch gesehen werde. Ferner wurde auf die Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung hingewiesen, insbesondere auf das Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung. Die vorhandenen Baulücken bergen ein großes Potential zur Innenentwicklung, sodass der Bedarf für die ca. 49 neuen Bauplätze nochmals zu prüfen und zu hinterfragen sei. Es seien in der Begründung Angaben zu der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung bzw. zur zukünftigen Altersstruktur in Bürgstadt zu machen.

Ferner wurde auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 24. Januar 2020, AZ: 102-8592j/21 "Auslegungshilfen für die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe" hingewiesen. Daraus sei ersichtlich, welche erforderlichen Angaben bei der Bedarfsermittlung in die Begründung aufzunehmen bzw. abzuarbeiten seien.

Eine Überarbeitung bzw. Ergänzung in der Begründung im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Planung hat in den nun vorgelegten Unterlagen nicht stattgefunden. Wir halten es nach wie vor für erforderlich, die Begründung im Hinblick auf die "Auslegungshilfen für die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe" zu überarbeiten.

Insbesondere ist die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs (siehe Ziffer 3.1 der beigefügten Auslegungshilfe) bezüglich der zu erwartenden Bevölkerungszuwächse bzw. -prognose in der Begründung zu ergänzen. Die zu erwartenden Bevölkerungszuwächse ergeben sich aus den Bevölkerungsvorausberechnungen des Landesamtes für Statistik.

Auch im Mustereinführungserlass zum seit 14. Juni 2021 in Kraft getretenen Baulandmobilisierungsgesetz wird bezüglich der Erforderlichkeit der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 3
BauGB) darauf hingewiesen, dass der Zusatz "Die Aufstellung kann insbesondere bei der
Ausweisung von Flächen für den Wohnungsbau in Betracht kommen" nur als Signal an
die Gemeinden verstanden werden, dass bei gegebenem Wohnbedarf der Bevölkerung
Anlass für entsprechende Planungen bestehen könne. Unabhängig davon seien die
allgemeinen Anforderungen, insbesondere das Flächenspargebot des § 1a Abs. 2 BauGB
zu beachten.

Aus den Auszügen aus den Niederschriften zur Gemeinderatssitzungen vom 13. April 2021 sowie vom 28. September 2021 geht nicht hervor, wie sich der Marktgemeinderat mit den Einwendungen des Landratsamtes Miltenberg bezüglich der Erforderlichkeit der Planung auseinandergesetzt hat und welche Argumente für bzw. gegen die Weiterführung der Planung sprechen. Aus der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 28. September 2021 wird jetzt lediglich darauf verwiesen, dass die Regierung von Unterfranken keine Einwände mehr erhebe.

Auch mit den Einwänden des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Erforderlichkeit der Planung hat sich der Gemeinderat nicht hinreichend auseinandergesetzt.

Aus der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 7. Juli 2021 geht eindeutig hervor, dass das Einvernehmen mit der Planung an die Voraussetzung gekoppelt ist, im Flächennutzungsplan anderweitig ausgewiesenen Wohnbauflächen in adäquater Größe von rund 3,5 ha zu streichen. Eine bloße Absichtserklärung, dies zu gegebener Zeit umzusetzen, reicht hier nicht aus. Der Markt Bürgstadt muss den Umfang der Herausnahme aus dem Flächennutzungsplan eindeutig beschreiben und festlegen sowie zeitnah einen entsprechenden Änderungsbeschluss für eine Flächennutzungsplanänderung fassen

Auch mit den Einwänden des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Erforderlichkeit der Planung hat sich der Gemeinderat nicht hinreichend auseinandergesetzt.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, die Erforderlichkeit wie folgt zu ergänzen:

Die Erforderlichkeit der Ausweisung des Baugebietes ist weiterhin damit begründet, dass in Bürgstadt auch die Zuzüge und Geburtenzahlen wieder leicht steigen. Der Wunsch der Bürger tendiert dahin, dass nicht wie früher mehrere Generationen gemeinsam in einem Haus wohnen. Vielmehr haben insbesondere die jungen Familien den Wunsch, im eigenen Heim zu wohnen. Dies kann durch den Markt Bürgstadt nur dadurch sicher-gestellt werden, dass Baugrund zur Verfügung gestellt wird, der an die Interessenten veräußert werden kann.

Nur die Gemeinde selbst kann letztendlich beurteilen, ob und in welchem Umfang Baugelände ausgewiesen wird, um die zahlreichen Nachfragen einigermaßen befriedigen zu können. Daher liegt die Bauleitplanung auch bei der Gemeinde, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Die Erschließung von Baugebieten für die Weiterentwicklung der Gemeinde ist quasi eine Pflichtaufgabe.

Neben den Anfragen für Baugrundstücke steigt auch stetig die Nachfrage für

Mietwohnungen, was ebenfalls die Attraktivität von Bürgstadt unterstreicht.

Zudem findet im Markt Bürgstadt eine Schulsanierung und -erweiterung sowie Kitaerweiterung statt, was die Erforderlichkeit ebenso begründet.

Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Gegen eine Anpassung des Flächennutzungsplanes entsprechend dem Bebauungsplanentwurf bestehen keine Einwendungen. Mit der vorliegenden Berichtigung des Flächennutzungsplanes besteht Einverständnis.

Wandhöhen

Durch die Festsetzung der Wandhöhe (für die Bebauung bergseitig der Erschließungsstraße) bezogen auf geplantes Gelände, besteht die Möglichkeit hier durch Geländeauffüllungen die Gebäude anzuheben. Es wäre sinnvoll die zulässigen Geländeauffüllungen zu beschränken oder die Wandhöhe auf natürliches Gelände festzusetzen.

Anmerkung des Ingenieurbüros:

Dieser Punkt wurde bisher mehrmals den Forderungen des Landratsamtes angepasst. Im beigefügten Geländeprofil ist ersichtlich, dass die Wandhöhe nicht auf natürliches Gelände festgesetzt werden kann.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, an den Festsetzungen, wie im Plan dargestellt, festzuhalten.

B) Natur- und Landschaftsschutz

Der naturschutzrechtliche Ausgleich für den Verlust einer nach Art. 16 BayNatSchG gesetzlich geschützten Hecke (Feldgehölze) wird laut Fachplanung auf Fl. Nr. 3218 in der Gemarkung Bürgstadt gesichert (Anlage von Hecke + Streuobstwiese im Umfang von 3053 m²). Der erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleich wird u.a. im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes erbracht. Unter Berücksichtigung der benannten Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Sicherstellung von geeigneten Lebensraumstrukturen ist nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Mit dem o. g. Vorhaben besteht aus naturschutzrechtlicher Sicht Einverständnis, sofern noch Folgendes beachtet wird:

- 1. Einhaltung der unter Punkt 4 und 5 des Fachgutachtens benannten Maßnahmen (Naturschutzfachlicher Beitrag, Büro Michael Maier, Seite 11 27).
- 2. Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung für ein baubegleitendes Monitoring Sicherstellung aller naturschutzfachlichen Auflagen Dokumentation dieser Maßnahmen in Form eines Umsetzungsberichtes, Vorlage des Berichtes bei der Unteren Naturschutzbehörde nach Abschluss.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

C) Immissionsschutz

Von den Änderungen der Planunterlagen sind Belange des Immissionsschutzes nicht betroffen. Die Stellungnahmen vom 26. Juni 2020 und vom 2. Juli 2021 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

D) Bodenschutz

In Bezug auf den Bodenschutz verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26. Juni 2020 und vom 2. Juli 2021, die weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

E) Wasserschutz

Wasserrechtliche Tatbestände sind aufgrund der vorgelegten Planunterlagen nicht ersichtlich. In fachlicher Hinsicht bitten wir die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

F) Brandschutz

In der DVGW W405 wird als Objektschutz bei Wohngebäuden, mit bis zu drei Geschossen, ein Löschwasserbedarf von 800 l/Min. (also 48 m³/Std.) aus Hydranten im Umkreis von 300 m, über einen Zeitraum von 2 Stunden festgelegt. Hier ist ein Nachweis zu erbringen.

Da in diesem Gebiet eine zunehmende Verdichtung der Bebauung erfolgt, wird von Seiten des abwehrenden Brandschutzes eine Löschwasserdurchführung unter der Staatsstraße Richtung Main zu einer befestigten Löschwasserentnahmestelle auf Grundlage der Richtlinie über "Flächen für die Feuerwehr" dringend empfohlen. Es wird dringend empfohlen, im Zuge des Straßenneubaus auch Überflurhydranten zu planen.

Die Feuerwehr Bürgstadt verfügt über ein TLF 4000, LF 16/12, MZF, MTW, MLF GW-G und einen VLKW, jedoch nicht über ein Hubrettungsfahrzeug. Daher ist der zweite bauliche Rettungsweg bei Gebäuden mit Öffnungen zur Rettung von Personen von mehr als 8 m Brüstungskante über dem natürlichen Gelände zwingend erforderlich.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

G) Gesundheitsamtliche Belange

Da sich im vorliegenden Planentwurf keine wesentlichen Änderungen aus gesundheitsamtlicher Sicht ergeben haben, wird auf die Stellungnahme vom 26. Juni 2020 und vom 2. Juli 2021 verwiesen, welche weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

4. Wasserwirtschaftsamt, Schreiben vom 09.11.2021

Vorsorgender Bodenschutz

Im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes wird dem Mutterboden großes Gewicht beigemessen. So ist nach § 202 BauGB bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Folgende Festsetzungen werden daher für erforderlich gehalten: "Beim Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung zuzuführen (Rekultivierung, Bodenverbesserung in der heimischen Landwirtschaft)."

Jährlich beträgt der Flächenverbrauch in Bayern zur obertägigen Förderung von Baumineralien rund 900 ha. Auf der anderen Seite sind gut die Hälfte des jährlich in Deutschland anfallenden Mülls Bauabfälle. Sollte es der Grundwasserflurabstand, welcher sicherlich aus der geotechnischen Untersuchung hervorgehen wird, zulassen, könnte folgender Passus in die Hinweise miteinfließen:

Folgende(n) Hinweis/Festsetzung halten wir daher für erforderlich: "Zur Schonung unserer Ressourcen sind zur Befestigung des Untergrunds (z. B. Schottertragschicht, Stellplätze und Wege) vorrangig Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) zu verwenden. Hierbei ist zwingend der RC-Leitfaden zu beachten. Informationen finden Sie unter www.rc-baustoffe.bayern.de."

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abwasserbeseitigung

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung eine Grundvoraussetzung für die Aufstellung neuer Bebauungspläne ist (§ 30 BauGB).

Die Abwasserentsorgung soll im Trennsystem erfolgen, was ausdrücklich begrüßt wird. Dennoch wird nicht näher ausgeführt, welchen weiteren Weg das Schmutz- und das Niederschlagswasser nehmen und ob eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung gemäß den geltenden Regelwerken gewährleistet werden kann.

Schmutzwasserbeseitigung

Bei der abwassertechnischen Erschließung ist zu prüfen, ob das weiterführende Netz mit seinen Sonderbauwerken ausreichend leistungsfähig ist. Insbesondere sollte geprüft werden, ob die Planung in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumgriff, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt ist.

Niederschlagwasserbeseitigung

Im Hinblick auf den voranschreitenden Klimawandel und die sich zuspitzende Problematik rund um die Themen "Niederschlagsmangel" und "Abnehmende Grundwasserneubildung" hat sich die Entwässerung grundsätzlich am natürlichen Wasserkreislauf zu orientieren. Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ist hierbei folgende Hierarchie zu beachten:

In erster Linie ist so viel geeignetes Niederschlagswasser wie möglich über den bewachsenen Oberboden zu versickern <u>oder zu speichern</u>. Bei Wasser, das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht schnell genug versickern kann, ist die Einleitung in ein Oberflächengewässer in Erwägung zu ziehen. Erst wenn dargelegt wurde, dass all diese Möglichkeiten nicht bestehen, kann eine Einleitung in die Kanalisation in Richtung Kläranlage befürwortet werden.

Da die <u>Versickerung</u> des anfallenden Niederschlagswassers ein elementarer Baustein der Niederschlagswasserbeseitigung ist, sollte sie nicht nur unter den Hinweisen erscheinen, sondern <u>verbindlich festgesetzt</u> werden.

Zudem sollte folgender Passus wie folgt ergänzt werden: "Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen (Rasenfuge, Drainfuge, wassergebundene Beläge, sog. Ökopflaster) oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist (Art. 7 BayBO)."

Aus den Unterlagen geht auch nicht hervor, wie die Ringstraßen entwässert werden sollen. In Anbetracht des Gefälles und der westlichen Grünfläche ist auch hier eine Versickerung anzustreben.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen. Detailplanungen zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung werden in der Erschließungsplanung erstellt. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers wird verbindlich festgesetzt.

Klimawandel

65% der gemessenen Grundwasserstände in Bayern befinden sich im niedrigen Bereich. Die Anzahl an Starkregenereignissen nahm in den letzten Jahren um ein Vielfaches zu. 10 Hektar Fläche werden in Bayern täglich verbraucht.

Mit Blick auf den stetig voranschreitenden Klimawandel und die kontinuierliche Flächenversiegelung sehen wir in der Bauleitplanung großes Potential den neuen Bedingungen, wie fortlaufend sinkenden Grundwasserständen, heftigeren Regenfällen und dem Verlust von Grünflächen, entgegenwirken zu können. Die Rechtgrundlage bildet § 1a Abs. 5 BauGB.

Ein zentraler Punkt ist hierbei die Versickerung und Speicherung von <u>Niederschlagswasser</u>. Hierzu wurde sich bereits unter Punkt 2.2 geäußert. Aufgrund der Nähe zum Bürgstadter Berg ist das Thema <u>Starkniederschläge</u> mit den daraus resultierenden Oberflächenabflüssen nicht außer Acht zu lassen. Bei einem Blick auf die Topografie folgt das anfallende Hangwasser im südlichen Bereich dem Wirtschaftsweg mit der Flurnummer 3650/1, im nördlichen Bereich übernimmt der Weg "Am Buschenweg" eine ableitende Funktion. Ob das Hangwasser im weiteren Verlauf schadlos abgeführt werden kann, sollte geprüft werden. Am östlichen Rand des Baugebietes sollte sich unseres Erachtens noch Gedanken gemacht werden, wie anfallendes Hangwasser schadlos durch oder um das Baugebiet geführt werden kann.

Zudem kann die Straßenplanung einen gewissen positiven Effekt entfalten. Mittels einer geeigneten Wahl des Straßenquerschnittes (negatives Dachprofil oder Querneigung entgegen der Hangneigung) ist es in Kombination mit Bordsteinen möglich beträchtliche Wassermengen schadlos durch ein Baugebiet zu führen (entsprechend einer Rohrleitung DN 600 bis 1200).

Für die Grundstücke 1 bis 12 werden im Bebauungsplan Schutzmaßnahmen empfohlen. Es ist zu beachten, dass sich hierdurch keine negativen Auswirkungen für die südliche Bebauung ergeben.

Wir empfehlen, die Gefahr durch wild abfließendes Wasser von einem fachkundigen Ingenieurbüro bewerten und geeignete Lösungen erarbeiten zu lassen.

An dieser Stelle möchten wir auf die Arbeitshilfe "Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung" verweisen.

Hinweis:

Im Bebauungsplan und in der Begründung unter Punkt 4.7 wird des Öfteren das Wort "Hochwasserfreilegung" gebraucht. Dieser Begriff ist veraltet und wird in der Wasserwirtschaft heute nicht mehr verwendet. Stattdessen sind nun Wörter wie "Hochwasserschutz" oder "Hochwasserschutzmaßnahme" gebräuchlich.

Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme aufgeführt, sind <u>Gründächer</u> ein weiterer wichtiger Punkt zur Anpassung an den Klimawandel. Zudem kann hierdurch ein Teil des natuschutzfachlichen Ausgleiches realisiert werden.

Neben der generellen Empfehlung von Gründächern könnten diese bei Nebenanlagen, wie Garagen, verpflichtend vorgegeben werden. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO bildet die nötige rechtliche Grundlage.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Der Gemeinderat beschließt, die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

7.2. Fassung des Satzungsbeschlusses

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Aufgrund § 10 Baugesetzbuch -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBI I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 9 des Aufbauhilfegesetzes 2021 vom 10.09.2021 (BGBI. I S. 4147) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (Bay.RS Nr. 2020-1-1-I) erlässt der Markt Bürgstadt folgende

Satzung

§ 1

Der Bebauungsplan "Buschenweg" in der Fassung vom 07. Dezember 2021 wird hiermit beschlossen.

§ 2

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

8. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2020

Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2020 wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 07.09.2021 vorgestellt. Die örtliche Rechnungsprüfung fand am 23.11.2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss statt.

Die am 29.06.2021 endgültig erstellte Jahresrechnung 2020 ergibt folgendes Ergebnis:

	Solleinnahmen Verwaltungshaushalt	11.135.315,13 €	
	Solleinnahmen Vermögenshaushalt	6.686.930,64 €	
	Summe Solleinnahmen	17.822.245,77 €	
+	neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	
-	Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	
-	Abgang alter Kasseneinnahmereste	-6.663,13 €	
	Summe bereinigte Solleinnahmen		17.815.582,64€
	Sollausgaben Verwaltungshaushalt	11.128.652,00 €	
	Sollausgaben Vermögenshaushalt	6.686.930,64 €	
	Summe Sollausgaben	17.815.582,64 €	
+	neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	
-	Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	
-	Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	
	Summe bereinigte Sollausgaben	_	17.815.582,64€

Fehlbetrag / Überschuss

0,00€

GR Neuberger P. als Vorsitzender des Prüfungsausschusses informierte, dass bei der Rechnungsprüfung die größeren Abweichungen gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz plausibel nachvollzogen werden konnten, zumal diese bereits im Rechenschaftsbericht dargelegt und erklärt wurden. Insbesondere wurde festgestellt, dass die genehmigte Darlehensaufnahme nicht in Anspruch genommen werden musste. Die Rechnungsprüfung erfolgte stichpunktartig, wobei der Verwaltung ein ordnungsgemäßes Prüfungsverhalten bescheinigt werden kann.

Ergänzend wurde im Rechnungsprüfungsausschuss besprochen, dass der Vorbericht zum Haushalt 2022 auch eine detailliertere Aufstellung der inneren Verrechnungen der Bauhofkosten auf die einzelnen kommunalen Bereiche enthalten soll. Ebenso sollen im Rahmen des Haushaltes 2022 auch die Hebesätze für Grundsteuer und Gewerbesteuer beraten werden.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 wird nach Art. 102 Abs. 3 GO entsprechend den vorgelegten Ergebnissen des Rechnungsprüfungsausschusses festgestellt. Die Überschreitungen der Haushaltsansätze werden –soweit erforderlich- nachträglich genehmigt.

Zum nachfolgenden Beschluss übernahm der 2. Bürgermeister Bernd Neuberger die Sitzungsleitung.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Der Gemeinderat erteilt hiermit auch die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO.

Bgm. Grün hat bei diesem Beschluss nicht mitgewirkt.

9. Informationen des Bürgermeisters

9.1. Laufende Baumaßnahmen Friedhofswege und Höckerlein

Bgm. Grün informierte, dass die Arbeiten im Rahmen der Sanierung der Friedhofswege vorangehen, jedoch mit der abschließenden Fertigstellung nicht vor Ende Februar zu rechnen ist.

Die Baumaßnahme Höckerlein soll noch bis Weihnachten weitgehend abgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wies Bgm. Grün daraufhin, dass aufgrund der ausgefallenen Bürgerversammlung die Zusammenfassung der statistischen Zahlen in den nächsten Tagen auf der gemeindlichen Internetseite veröffentlicht werden. Ebenso wird die im August erstellte Projektliste zum Jahresende aktualisiert und ebenfalls wieder auf der Homepage veröffentlicht.

10. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat

10.1. Baulärm bei Bestattungen

GR Elbert stellte fest, dass bei Bestattungen der Baulärm im Umgriff um den Friedhof doch sehr störend ist. Er fragte nach, ob für das fragliche Zeitfenster von einer halben Stunde die Firmen nicht gebeten werden könnten weniger lärmintensive Arbeiten vorzunehmen.

Bgm. Grün sagte zu, mit der Bauleitung zu sprechen und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

10.2. Projektliste

Ergänzend zu den obigen Ausführungen von Bgm. Grün bezüglich der Aktualisierung der Projektliste, monierte GR Helmstetter, dass die letzte Aktualisierung der Projektliste Mitte August 2021 stattgefunden hat. Er wünschte von Bgm. Grün dies regelmäßiger vorzunehmen und die Projektliste häufiger auf den aktuelleren Stand zu bringen.

10.3. Seniorenabfrage

2. Bgm. Neuberger informierte über die derzeit laufende Fragebogenaktion zum Seniorenkonzept. Er wünschte sich von den angeschriebenen Personen eine rege Beteiligung an der Abfrage, da dies einen wichtigen Beitrag zur künftigen Seniorenausrichtung darstellt. Die Fragebögen können online oder analog noch bis 14.01.2022 eingereicht werden.

11. Anfragen aus der Bürgerschaft -entfällt-

-entfällt-

Anschließend nicht öffentliche Sitzung